



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	72 - GE/9 SF
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 <i>erst.</i>

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2480

2482

S. Hager
Datum

6.11.1989

Betreff:

1. 14. Novelle zum BSVG
 2. 48. Novelle zum ASVG
- Stellungnahmen

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Hager

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Walter Petten

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

Zl. 20.048/4/-1/89 1211-DrIV

Durchwahl

2482

17.10.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (48. Novelle zum ASVG);
S T E L L U N G S N A H M E

Bevor noch auf den Inhalt des Novellenentwurfs eingegangen wird, weist der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hin, daß die Begutachtungsfrist für Gesetzesentwürfe sechs Wochen grundsätzlich nicht überschreiten darf. Es wurde bereits mehrmals seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages bei Vertretern der Regierung urgiert, daß eine Verkürzung der Frist zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen besonders bei interessenpolitisch wichtigen Materien unter allen Umständen vermieden werden sollte, weil dies angesichts der föderalistischen Struktur der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung und der Notwendigkeit, Experten verschiedener Fachbereiche in den Begutachtungsprozeß miteinzubeziehen, unvertretbar ist. Im gegenständlichen Fall betrug die Begutachtungsfrist nicht einmal drei Wochen. Die geplante Novelle bringt einige wesentliche Neuerungen, bei denen das gesetzliche Begutachtungsrecht des Arbeiterkammertages nur dann wahrgenommen werden kann, wenn eine eingehende Befassung aller Länderkammern und

aller Experten möglich ist. Bei einer Begutachtungsfrist von zweieinhalb Wochen trifft dies schon aufgrund des Postlaufes nicht zu.

Daraus folgt, daß eine Begutachtung des Entwurfes der 48. ASVG-Novelle nicht in jenem Umfang möglich ist, der im Interesse einer sachkundigen, ausreichend begründeten und föderalistische Gesichtspunkte berücksichtigenden Meinungsbildung innerhalb der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer notwendig erscheint.

Es wird daher vorgeschlagen, alle jene Neuerungen, die nicht aus Gründen der Anpassung von veränderlichen Werten der Sozialversicherung am 1. Jänner in Kraft treten müssen, oder in denen nicht schon auch in der kurzen Begutachtungsfrist eindeutige Stellungnahmen abgegeben werden konnten, erst Anfang des kommenden Jahres in die parlamentarische Beratung zu ziehen, damit auch nach dem nunmehrigen Begutachtungsverfahren ohne allzu große Hektik (bei der meistens wichtige Sachen vergessen werden) eine Diskussion über die Art und Weise der Realisierung der geplanten Maßnahmen unter Einbeziehung der Interessenvertretungen geführt werden kann.

Die im Entwurf geplanten Änderungen des ASVG werden - mit der Einschränkung, daß der Entwurf innerhalb einer derart verkürzten Begutachtungsfrist keiner abschließenden Beurteilung unterzogen werden kann - vom Österreichischen Arbeiterkammertag grundsätzlich begrüßt.

Diese prinzipiell positive Aufnahme des Entwurfes kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die überwiegende Mehrheit der vom Österreichischen Arbeiterkammertag bereits früher vorgelegten Novellierungsvorschläge bei dieser Novelle keine Berücksichtigung gefunden hat, obgleich ihr sozialpolitischer Regelungsbedarf - zum Teil auch rechnerisch - nachgewiesen wurde.

Es wird daher das Ersuchen wiederholt, diese Vorschläge in die nächstfolgende Novelle einzubeziehen, wobei jedoch zu beachten ist, daß eine weitere Verzögerung (wie etwa im Falle des § 239) zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen würde.

1. Die im Entwurf vorgesehene Neugestaltung der Höherversicherung steht mit dem sich derzeit ebenfalls in Begutachtung befindenden Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes in engem Zusammenhang. Die Begutachtungsfrist für das Betriebspensionsgesetz läuft bis 10. November 1989. Erst mit diesem Termin kann wegen des unmittelbaren sachlichen Zusammenhanges eine endgültige Stellungnahme zu den geplanten Änderungen bei der gesetzlichen Höherversicherung nach dem ASVG abgegeben werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die geplanten Änderungen bezüglich der Höherversicherung aus dem Entwurf einer 48. ASVG-Novelle herauszunehmen und in Hinkunft gemeinsam mit dem Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes zu behandeln.

2. In letzter Zeit wird der Österreichische Arbeiterkammertag zunehmend mit Problemen konfrontiert, die sich aus der Frist gemäß § 33 Abs 1 ASVG ergeben, wonach der Arbeitgeber 3 Tage Zeit hat, um eine bei ihm versicherungspflichtig beschäftigte Person bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Solche Probleme ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit der illegalen Ausländerbeschäftigung, aber auch mit anderen Fällen der gesetzwidrigen Vermeidung der Pflichtversicherung (zB bei sogenannten Praktikantenverhältnissen). All diese Fälle fügen nicht nur der Finanzierungsbasis der gesetzlichen Sozialversicherung schwersten Schaden zu, sie bedeuten für die Arbeitnehmer auch eine verschärfte Abhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber, eine Verminderung von Leistungsansprüchen aus der sozialen Sicherheit und die Gefahr der Absenkung des allgemeinen Lohnniveaus durch illegale und unangemeldete Beschäftigungen.

In der Praxis zeigt sich nun, daß eine wirksame Kontrolle der sozialpolitisch äußerst wichtigen Meldevorschriften unter

anderem nur deswegen schwer möglich ist, weil sich viele Arbeitgeber auf die Drei-Tage-Frist gemäß § 33 Abs 1 ASVG berufen, wenn bei ihnen unangemeldet beschäftigte Arbeitnehmer angetroffen werden.

Es ist daher zu fordern, daß die Drei-Tage-Frist gemäß § 33 Abs 1 ASVG, was die Anmeldung betrifft, eliminiert wird und vorgeschrieben wird, daß jeder Arbeitnehmer, der versicherungspflichtig beschäftigt ist, sofort mit Beginn der Arbeitsleistung anzumelden ist, wobei die Meldung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits abgeschickt sein muß (mit einer Kopie als Nachweis), widrigenfalls ein strafbarer Tatbestand für den Arbeitgeber vorliegt.

Darüber hinaus wird in der Praxis oft die Forderung nach einem "Sozialversicherungsausweis" mit Lichtbild laut.

Es wird angeregt, auch diese Forderung zu prüfen, und sicherzustellen, daß alle administrativ denkbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die gesetzwidrige Nichtanmeldung von Arbeitsverhältnissen bei der Sozialversicherung zu unterbinden.

3. Gemäß § 8a Abs 2 KWG können Sparkassen ihr gesamtes Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft einbringen. Die Einbringung bewirkt gemäß § 8a Abs 5 KWG den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Gemäß § 1 Abs 3 SpG, welcher ausdrücklich auf § 8a KWG Bezug nimmt, in Verbindung mit den Haftungsbestimmungen des § 2 Abs 1 SpG und des § 8a Abs 10 KWG bleibt die Haftung der Haftungs-gemeinde für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und der Sparkassen-Aktiengesellschaft bestehen.

Aus den zitierten Bestimmungen sowie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die Novelle 1986 zum Kreditwesengesetz, wonach die Stellung der Gläubiger der Sparkasse durch

Einbringungsvorgänge nach § 8a KWG nicht verschlechtert werden soll, ist abzuleiten, daß durch derartige Einbringungsvorgänge auch die Stellung der dauernd angestellten Dienstnehmer und der Vorstandsmitglieder der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien sowie der Salzburger Sparkasse nicht verschlechtert werden darf. Daher sollte § 5 Abs 1 Z 3 lit a ASVG an die durch die KWG-Novelle 1986 geschaffene Rechtslage dahingehend angepaßt werden, daß der Wortfolge "Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und der Salzburger Sparkasse" der Passus "sowie deren Gesamtrechtsnachfolgern gemäß § 1 Abs 1 SpG" hinzugefügt wird.

4. Zu einzelnen Punkten des vorgelegten Entwurfes einer 48. ASVG-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

zu § 18 Abs 2:

Die Einbeziehung der Pflegeeltern in die begünstigte Weiterversicherung wird befürwortet, doch sollte, um Mißbräuche auszuschließen, der Begriff der Pflegeeltern bereits im ASVG definiert sein. Auf eine ähnliche Bestimmung im § 123 ASVG wird verwiesen.

zu § 94:

Die vorgesehene Lockerung der Ruhensbestimmungen im ASVG-Bereich wird angesichts der Tatsache, daß eine gemeinsame Festlegung von sozialpolitisch vertretbaren Ruhensbestimmungen für alle Pensionssysteme einschließlich der Altersversorgungssysteme des Öffentlichen Dienstes aus verfassungsrechtlichen Gründen einfachgesetzlich nicht möglich und aus politischen Gründen nicht in Form eines Verfassungsgesetzes durchsetzbar ist, begrüßt. Das Ziel der Vereinheitlichung von Ruhensbestimmungen für alle Bevölkerungsgruppen unter Beachtung jener Grundsätze, die das Ministerium in den Erläuterungen zu § 94 anführt, ist nach wie vor ein sozialpolitisches Ziel, das nicht außer Acht gelassen werden sollte. Das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales sollte demnach auf die Einhaltung diesbezüglicher politischer Zusagen bestehen.

Wenn das Ziel der Harmonisierung aber jetzt nicht erreichbar ist, sollte für die bisher benachteiligten ASVG-Pensionisten eine Lockerung der Ruhensbestimmung rasch vorgenommen werden.

In den Grundzügen entspricht das vorliegende Anrechnungsmodell den bereits zur 44. Novelle zum ASVG und zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend die Ruhensbestimmungen gemachten Vorschlägen. Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist in diesem Zusammenhang auf die bereits in seinen Stellungnahmen vom 20.10.1987 bzw 8.4.1988 aufgezeigten Probleme des vorgeschlagenen Ruhensmodells.

Das Modell sieht drei Kategorien von Ruhensbestimmungen vor. Die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung läßt sich weder zwingend aus sozialpolitischen Erwägungen ableiten, noch ist sie aus Verwaltungs- und Transparenzgründen zweckmäßig. Sinnvoller erscheint vielmehr die Vereinheitlichung der Grenzwerte. Damit bei gleichen Gesamteinkommen keine unterschiedlichen Ruhensbeträge anfallen, sollte einheitlich ein höherer Grenzbetrag festgelegt werden. Die Pension sollte maximal zu nicht mehr als 50% ruhen, das Ausmaß des Ruhens des Überschreitensbetrages sollte ebenso vereinheitlicht werden.

zu § 227 Abs 1 Z 4 lit b:

In § 227 Abs 1 Z 4 lit b ist die Anrechnung der Zeit der Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes als Versicherungszeit in der Pensionsversicherung für Adoptivmütter geplant. Die Anrechnung für Frauen, die gemäß § 26 Abs 1 Z 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben und Kinder in Adoptionsabsicht in Pflege genommen haben, ist im Entwurf nicht vorgesehen. Die gebotene Gleichbehandlung wird erreicht, wenn auch dieser Personenkreis in die Neuregelung einbezogen wird.

Zudem ist unerfindlich, warum bei den Adoptivmüttern auf den Bezug von Karenzurlaubsgeld abgestellt wird, und nicht, wie in der bereits in Geltung stehenden lit b, auf das erste Lebensjahr des Kindes, das übrigens auch Frauen zugestanden wird, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erworben haben.

zu § 292 Abs 8 bis 12:

Bezüglich der geplanten Neuregelung des sogenannten fiktiven Ausgedinges wird auf die Stellungnahme zu Art I Z 9 lit d des Entwurfes einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz verwiesen. In diesem Zusammenhang soll auf die Notwendigkeit der Neubewertung der Einheitswerte hingewiesen werden, von welchen letztendlich auch die Zahl der Ausgleichszulagenempfänger mitbeeinflusst wird.

zu § 293:

Der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der vorgesehenen Form wird zugestimmt, und zwar aus den in der Erläuterung zum vorliegenden Entwurf vom Ministerium selbst angeführten Gründen.

zu § 294:

Die Verbesserungen im Bereich der Ausgleichszulage durch die Verminderung der Anrechnung von Unterhaltsleistungen entsprechen einer langjährigen Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertages und müssen daher begrüßt werden.

Allerdings kann die eigentliche sozialpolitische Problematik der Unterhaltspauschalierung nach § 294 weder durch eine 13,3 %ige Reduktion der im Gesetz vorgesehenen Hundertsätze (von 30 auf 26 bzw von 15 auf 13) noch durch die Anrechnung des 14. statt des 12. Teiles der zufließenden Unterhaltsleistungen auf die Ausgleichszulage gelöst werden.

Die hier angesprochenen sozialen Härtefälle kommen dann zum Vorschein, wenn unterhaltsberechtignte Pensionsbezieher aus persönlichen Gründen von einer durchaus erfolgversprechenden zwangsweisen Eintreibung ihrer Ansprüche Abstand nehmen oder eine an sich aussichtsreiche Verfolgung der Ansprüche unterlassen. Obwohl sie in diesen Fällen keinerlei Unterhaltsleistungen erhalten, werden diese im Ausmaß des im Gesetz vorgesehenen Hundertsatzes vom monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten fiktiv auf die Ausgleichszulage angerechnet, was dazu führen kann, daß die bezogenen Pensionsleistungen unter dem konventionellen Existenzminimum zu liegen kommen und Altersarmut entsteht.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat in diesem Jahr bereits in seiner Stellungnahme vom 17.4.1989 zu § 294, bei der es vornehmlich um den im Zusammenhang mit der Unterhaltspauschalierung stehenden Verzicht auf Unterhaltsansprüche ging, auf die Notwendigkeit eines stärkeren Realitätsbezuges im Ausgleichszulagenrecht hingewiesen.

In diesem Schreiben wird unter anderem als eine der möglichen Gestaltungsperspektiven die Gewährung der Ausgleichszulage ohne Anrechnung von Unterhaltsansprüchen zur Diskussion gestellt. Da es sich aber dabei um eine grundlegende Systemreform handeln würde, wären ihre Auswirkungen vorher eingehend zu prüfen, was aber gewiß nicht bis zum Wirksamwerden der 48. Novelle möglich sein wird.

Folgerichtig schließt sich der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an, vorerst einen Mittelweg einzuschlagen und lediglich das Ausmaß der Unterhaltspauschalierung herabzusetzen.

In weiterer Folge wäre aber der Ausbau der gesetzlichen Pensionsversicherung zu einem weitgehend auf eigenständigen Ansprüchen beruhenden Alters- und Invaliditätssystem anzustreben, in dem der Familienstand seine Bedeutung für die Leistung verlieren würde.

Bei einer allfälligen Weiterentwicklung des Leistungssystems der Pensionsversicherung in Richtung Mindestsicherung ist allerdings zu berücksichtigen, daß nicht nur die Frage der Bedarfsorientierung der Mindestsicherung zu diskutieren ist, sondern auch die Frage, ob sie bei Vorliegen einer Anzahl von Versicherungsmonaten unabhängig von der Bemessungsgrundlage ohne Anrechnungsvorschriften zuerkannt werden sollte.

Eine Diskussion aller dieser Aspekte bei einer der nächsten ASVG-Novellen wird befürwortet.

zu § 307 d:

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die geplante Öffnung der Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsträger für Personen, die nicht dem Versicherungskreis der jeweiligen Pensionsversicherung zuzurechnen sind. Es wäre zu prüfen, ob im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und des zur Verfügung stehenden Platzes auch andere als diagnostische Leistungen für die Allgemeinheit - eventuell gegen ihre Verrechnung mit den zuständigen Versicherungsträgern - erbracht werden könnten.

zu § 333 Abs 1 und Abs 3:

Der Österreichische Arbeiterkammertag befürwortet beide vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, weil sie Verbesserungen für Unfallopfer bringen und verweist auf seine Stellungnahme vom 18.9.1989.

Nach wie vor aufrecht - trotz der nunmehr geplanten Änderung des § 333 - bleibt die Forderung, auch den "gleichrangigen" Arbeitskollegen in das Haftungsprivileg des § 333 einzubeziehen. Es soll nicht von Zufälligkeiten wie dem Zutreffen oder Nichtzutreffen einer Vorgesetztenstellung des an einem Arbeitsunfall schuldtragenden Arbeitnehmers abhängen, welches Haftungsrisiko zu tragen ist. Es wird daher nochmals auf die

Notwendigkeit der Einbeziehung jedes im Betrieb tätigen Arbeitnehmers, also auch des gleichgeordneten Arbeitskollegen, in die bisher nur für "Betriebsaufseher" geltende Haftungsregelung hingewiesen. Bei jeder Änderung des Haftungsrechts bei Arbeitsunfällen ist es aus der Sicht des Arbeiterkammertages besonders wichtig, daß Abwälzungen des Haftungsrisikos auf den einzelnen Arbeitnehmer vermieden werden. Verantwortlich für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb ist der Arbeitgeber, der diese Verantwortung nicht zu Lasten der Beschäftigten abgeben können soll. Weiters müssen Leistungskatalog und Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen unberührt bleiben.

Die Anforderungen an eine Erneuerung der Haftungsregeln bei Arbeitsunfällen gemäß § 333 ASVG sind also sehr komplex. Es wird - zur Vermeidung ungewollter Auswirkungen - vorgeschlagen, die Gesamtproblematik des § 333 ASVG vor einer Neuregelung nochmals zu diskutieren, wobei die Arbeitnehmervertretungen jederzeit bereit sind, an einer raschen und Verzögerungen hintanhaltender Lösung dieser Fragen konstruktiv mitzuwirken.

zu § 502 Abs 6:

Bezüglich der Ausweitung der Begünstigung auf Personen, die nach dem 12.3.1938 das 15. Lebensjahr vollendet haben, vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag die Auffassung, daß sie insofern sachlich gerechtfertigt ist, als dadurch eine bestehende Ungleichheit beseitigt wird.

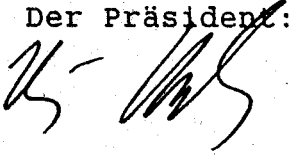
Im Hinblick darauf, daß die demographische Belastung erst nach der Jahrtausendwende schlagend wird und bis dahin der Aufwand für die Begünstigung stark rückläufig sein wird, kann der Neufassung des § 502 Abs 6 zugestimmt werden.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

11.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht abschließend, seine Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des gegenständlichen Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

